Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/12 2Ob621/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

Verfahrenshilfeübk Art1 ff
ZPO §464 I

Rechtssatz

Wird der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bei der im Ausland zuständigen Behörde innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt, so ist er rechtzeitig, auch wenn er erst ein halbes Jahr nach Zustellung der Entscheidung an den Rechtsmittelwerber beim zuständigen österreichischen Gericht einlangt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 621/87
  Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 621/87
  Veröff: IPRax 1989,243; hiezu Gottwald IPRax 1989,249

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0041739

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0020OB00621_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at